

Öffentliche Bekanntmachung

**Berichtigung der Öffentlichen Bekanntmachung für die Bezirksregierung Köln
vom 15.03.2013 - Az.: 54.1.12.1- Neffelbach**

In der Bekanntmachung vom 15.03.2013 heißt es:

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Neffelbaches werden gemäß § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 LWG i.V.m. § 73 Abs. 2 bis 5 VwVfG NRW einen Monat lang in den Gemeinden und Städten, in deren Bereich sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Neffelbaches auswirkt, und zwar in der Zeit vom 15.03.2013 bis 14.04.2013 einschließlich bei der Kolpingstadt Kerpen, Tiefbauamt, Abt. Stadtentwässerung, Zimmer 268, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum 29.04.2013, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kolpingstadt Kerpen, Tiefbauamt, Abt. Stadtentwässerung, Zimmer 268, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Tatsächlich werden die Unterlagen bis einschließlich **15.04.2013** zur Einsichtnahme ausgelegt.
Die Einwendungsfrist verlängert somit bis einschließlich zum **30.04.2013**

Köln, den 17.01.2013
Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Im Auftrag, gez. Steinmann-Hasse

Kerpen, den 04.04.2013
Kolpingstadt Kerpen
Die Bürgermeisterin
Marlies Sieburg